

Vereinfachte 5. Änderung des Bebauungsplanes

„Schongau Mitte“

SATZUNG

Die Stadt Schongau erlässt aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung – (BauNVO) folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

1. Der Bebauungsplan „Schongau-Mitte“ wird für den Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 200, 200/3, und 205 wie folgt geändert:
2. Die Hauptfirstrichtung wird um 90° gedreht. Die Bebauung steht nun nicht mehr giebelseitig an der Liedlstraße, sondern traufständig in der Fassadenfront.
3. Im südlichen Bereich des Baufensters schließt sich im Winkel von 90° das Nebengebäude an den Hauptbaukörper an. Der rückwärtige Anbau erhält ein Flachdach. Der Dachaufbau springt gegenüber den Außenwänden der unteren Geschosse um mindestens 1,20 m im Norden, 1,0 m im Süden und im Westen um 1,37 m bzw. 2,35 m zurück.
4. Die Änderung der Baugrenzen (entsprechend dem beigefügten Lageplan) ermöglicht eine 8,49 m tiefe Bebauung entlang der Liedlstraße. Die Baulinie entlang der Liedlstraße sichert die Straßenflucht und die Strukturierung der Straßenfassade mittels eines Zwerchhauses.
5. Die maximale Traufhöhe des Haupt- und Nebenkörpers (ohne Dachaufbau) wird auf 6,00 m, bezogen auf die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens, begrenzt. Die Traufe ist als Traufgesims mit einem maximalen Überstand von 30 cm vor die Außenwand auszuführen.
6. Die maximale Firsthöhe des Hauptbaukörpers wird auf maximal 10,50 m, bezogen auf die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens, festgesetzt.
7. Der Bezugspunkt Erdgeschossfertigfußboden darf maximal 0,15 m über dem angrenzenden Straßenniveau der Liedlstraße liegen.
8. Folgende textliche Festsetzung wird neu aufgenommen:

Bei dem auf Flurnummer 200 traufseitig zur Liedlstraße zu errichtendem Gebäude, ist die nördliche Giebelseite (Richtung Fl.Nr.197) von Fenstern freizuhalten.

9. Die textlichen Festsetzungen der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplanes Schongau-Mitte vom 14.03.1993 sind weiterhin gültig.
10. Der beigefügte Lageplan mit seinen zeichnerischen Festsetzungen und die westliche Fassadenabwicklung der Liedlstraße sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Schongau, den 20.06.2001
STADT SCHONGAU


Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister



aufgestellt am 20.09.00
geändert am 24.01.01